

Synopse

Änderung Baugebührenverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **730.120**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden (BauGebV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden (Baugebührenverordnung; BauGebV) vom 12. November 2002 (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
Verordnung über die Gebühren der Baubewilligungsbehörden (Baugebührenverordnung; BauGebV)	
vom 12. November 2002	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i>	
gestützt auf § 85 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 ¹⁾ und auf das Gesetz vom 9. März 1972 über die Verwaltungsgebühren ²⁾ ,	

¹⁾ [SG 730.100.](#)

²⁾ [SG 153.800.](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<i>beschliesst:</i>	
I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>§ 2 2. Bemessungsregeln</p> <p>¹ Wenn nichts anderes bestimmt ist, werden die durch Gebührenrahmen begrenzten Gebühren nach Zeitaufwand berechnet.</p> <p>² Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen: ³⁾</p> <p>a) Amtsleiterin und Amtsleiter CHF 165</p> <p>b) Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Fachstellen CHF 135</p> <p>c) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF 115</p> <p>d) Sekretariatsarbeiten. CHF 90</p> <p>³ Für notwendige Arbeiten zwischen abends 19 Uhr und morgens 7 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf den Stundenansätzen ein Zuschlag von 50% erhoben.</p> <p>⁴ Das Bauinspektorat ⁵⁾ passt die Stundenansätze jährlich den Empfehlungen zur Honorierung der KBOB (Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes) an.</p> <p>⁵ Die Bewilligungsbehörde kann die Gebührenhöhe unter Berücksichtigung des Interesses und Nutzens der Gebührenpflichtigen auf schriftliches Gesuch hin angemessen reduzieren.</p>	<p>§ 2 2. Bemessungsregeln</p> <p>Die Stundenansätze für die nach Zeitaufwand zu berechnenden Gebühren betragen: ⁴⁾ Sind Gebühren nach Zeitaufwand zu bemessen, beträgt der Stundenansatz je nach erforderlicher Sachkenntnis CHF 90 bis CHF 250.</p> <p>a) Amtsleiterin und Amtsleiter CHF 165</p> <p>b) Leiterinnen und Leiter von Abteilungen und Fachstellen CHF 135</p> <p>c) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter CHF 115</p> <p>d) Sekretariatsarbeiten CHF 90</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>

³⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

⁴⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsbuchstaben oder -ziffern.

⁵⁾ § 2 Abs. 4: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
⁶ Wo nicht die tatsächlichen Kosten als Bemessungsgrundlage dienen, sind alle Gebühren auf die nächsten zehn Franken aufzurunden.	⁶ <i>Aufgehoben.</i>
II. Gebühren	
A. Publikation der Baubegehren	
C. Kontrollen	
D. Ergänzende Bestimmungen	
<p>§ 19 3. Verzugszins, Kanzlei-, Schreib- und Mahngebühren</p> <p>¹ Porti und Spesen werden gemäss den tatsächlichen Kosten erhoben.</p> <p>² Kopien können auf dem vom Bauinspektorat ⁶⁾ bezeichneten Gerät in Selbstbedienung unentgeltlich erstellt werden. Für die Herstellung von Kopien durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauinspektorats bemisst sich die Gebühr nach dem Stundenaufwand.</p> <p>³ Die Zahlungsfrist von Gebühren beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden.</p> <p>⁴ Für nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren können Mahngebühren und Umtriebsgebühren für Inkassomassnahmen erhoben werden. Diese betragen:</p> <p>a) erste Mahnung gratis</p> <p>b) Mahngebühren ab zweiter Mahnung je CHF 40</p> <p>c) Umtriebsgebühr für Inkassomassnahmen CHF 50</p>	<p>§ 19 3. Verzugszins, Kanzlei-, Schreib- und Mahngebühren</p> <p>¹ <u>Im Baubewilligungsverfahren wird eine Kanzleigebür von CHF 50 erhoben. In den übrigen Verfahren werden Porti und Spesen w gemäss den tatsächlichen Kosten erheben in Rechnung gestellt.</u></p>

⁶⁾ § 19 Abs. 2: Jetzt: Bau- und Gastgewerbeinspektorat.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>⁵ Vorbehalten bleibt die Einforderung weiterer Gebühren im Zusammenhang mit Betreibungsverfahren.</p>	<p>Im Namen des Regierungsrates Der Vizepräsident: Lukas Engelberger Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl</p>